

Stand: August 2025

Informationsblatt zur Kurzzeitpflege

Definition

Wenn die Pflege für eine begrenzte Zeit nicht gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege.

Häufig ist dies nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die Pflegeperson für einen begrenzten Zeitraum verhindert ist bzw. Erholung braucht. Die Kurzzeitpflege kann aber auch dafür genutzt werden, eine Einrichtung zu "testen", in der eine eventuelle stationäre Unterbringung angedacht ist.

Voraussetzungen

Anspruch auf Kurzzeitpflege haben alle Menschen mit den Pflegegraden 2 bis 5, sowie Menschen, die durch eine Krankheit oder einen Unfall plötzlich pflegebedürftig sind.

Dauer

Die Dauer der Kurzzeitpflege ist auf maximal 8 Wochen (56 Tage) im Jahr festgelegt.

Das Budget der Kurzzeitpflege beträgt 1.854 EUR, es kann jedoch durch das Budget der Verhinderungspflege auf einen gemeinsamen maximalen Jahresbetrag von 3.539 EUR erhöht werden.

Die Pflegekasse übernimmt während der Kurzzeitpflege die pflegebedingten Kosten (Kosten für die Pflegeleistung je nach Pflegegrad sowie den Vergütungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz).

Grundsätzlich gilt: Je höher der Pflegegrad, desto höher die täglichen pflegebedingten Kosten. Folge dessen sind die o.g. Jahresbudgets der Pflegekassen mit höherem Pflegegrad schneller ausgeschöpft.

Rechenbeispiel: Der Tagessatz für Pflegeleistungen des Pflegegrades 2 im Johannes Baptist Haus liegt bei 84,41 EUR. Der Vergütungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz beträgt 4,96 EUR am Tag. Dies ergibt tägliche pflegebedingte Kosten in Höhe von 89,37 EUR. Der Jahresanspruch der Kurzzeitpflege (max. 1.774 EUR) wäre somit nach dem 19. Tag aufgebraucht ($1.774 \text{ EUR} / 89,37 \text{ EUR}$). Mit dem gemeinsamen Jahresbetrag (also Kurzzeitpflege zzgl. Verhinderungspflege = 3.539 EUR) würde man im Pflegegrad 2 maximal 39 Tage mit dem Budget auskommen.

Aus dieser Berechnung ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Maximaldauern für die Kurzzeitpflege bzw. für den gemeinsamen Jahresbetrag im Sankt Johannes:

	Johannes Baptist Haus	Franz Jordan Haus
Pflegegrad 2	max. 20 Tage (bzw. max. 39 Tage)	max. 20 Tage (bzw. max. 39 Tage)
Pflegegrad 3	max. 17 Tage (bzw. max. 33 Tage)	max. 17 Tage (bzw. max. 33 Tage)
Pflegegrad 4	max. 14 Tage (bzw. max. 28 Tage)	max. 14 Tage (bzw. max. 28 Tage)
Pflegegrad 5	max. 14 Tage (bzw. max. 26 Tage)	max. 13 Tage (bzw. max. 26 Tage)

Kosten

Grundsätzlich setzen sich die Kosten für eine Kurzzeitpflege aus drei Hauptpositionen zusammen:

- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- pflegebedingte Kosten

Wichtig:

In der Regel zahlt der Kurzzeitpflege-Gast nur die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung selbst.

Diese betragen aktuell in unserem Johannes Baptist Haus 40,20 EUR täglich und in unserem Franz Jordan Haus 39,81 EUR täglich.

Die Investitionskosten werden von der zuständigen Kreisbehörde getragen, wenn der Kurzzeitpflege-Gast in NRW wohnhaft ist. Für Gäste aus anderen Bundesländern übernimmt der Kreis die Investitionskosten nicht. Folge dessen werden sie dem Gast in Rechnung gestellt. Die Höhe der Investitionskosten liegt je nach Haus und je nach Einzel- bzw. Doppelzimmer zwischen 19,12 EUR und 32,99 EUR pro Kalendertag.

Die pflegebedingten Kosten werden von der Pflegekasse getragen, wenn der Kurzzeitpflege-Gast in den Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft ist. Im Pflegegrad 1 ist in der Regel keine Kurzzeitpflege möglich.

Tipp: Der Kurzzeitpflege-Gast kann sich seine Rechnung ggf. vollständig oder teilweise durch seine Pflegekasse erstatten lassen. Pflegebedürftigen steht in der häuslichen Pflege monatlich ein Betrag für die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 131 EUR zu. Schöpft der Pflegebedürftige diese Beträge nicht aus, so sammeln sich diese in einem „Pool“ der Pflegekasse an. Setzen Sie sich am besten direkt mit Ihrer Pflegekasse in Verbindung, um zu erfragen, ob in dem „Pool“ nicht in Anspruch genommene Leistungen angespart sind und in welcher Höhe. Sie können Ihrer Pflegekasse dann Ihre Kurzzeitpflege-Rechnung zusenden und die Erstattung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten (+ ggf. Investitionskosten) über den angesammelten Betrag verlangen.

Sie haben weitere Fragen?

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Kundenmanagements (Frau Natalie Kottas, Frau Johanna Brandt und Herr Pascal Kirchner) persönlich, telefonisch (05641 774-117) oder per Mail (beratung@sankt-johannes-warburg.de) zur Verfügung.